



Red Bull GmbH • Am Brunnen 1 • A-5330 Fuschl am See • Austria
Tel.: +43 (0)662/65 82-0 • Fax: +43 (0)662/65 82-7010

An das
Landesgericht Salzburg
Rudolfsplatz 2
5010 Salzburg
z. Hd. Herr Diplomrechtspfleger Johann Ehrenreich

45 Fr 7112/23t - 2

Offenlegung gemäß § 239 ff UGB - Red Bull GmbH FN 56247 t

Sehr geehrter Herr Diplomrechtspfleger Ehrenreich,

zur Aufforderung vom 28.09.2023, die Pflichtangaben gemäß § 239 ff UGB, insbesondere die Vergütung unserer Geschäftsführung (§ 239 Abs 1 Z 4 UGB), offenzulegen, weil wir zum Bilanzstichtag 31.12.2022 drei Geschäftsführer beschäftigten, teilen wir mit, dass keine Verpflichtung zu dieser Offenlegung besteht, weil die Aufschlüsselungen gemäß § 239 Abs 1 Z 3 und 4 UGB jeweils weniger als drei Personen betreffen.

Dazu im Einzelnen:

- (i) Einer der Geschäftsführer erhält seine Bezüge für seine Tätigkeit bei der berichtspflichtigen Gesellschaft von einem verbundenen Unternehmen. Diese Bezüge werden zwar von uns vergütet und fallen damit unter § 239 Abs 1 Z 4 lit a UGB, sie sind aber nicht Teil der Gesamtbezüge nach § 239 Abs 1 Z 4 lit a letzter Satz erster Halbsatz UGB, sondern gesondert offenzulegende Bezüge iSd § 239 Abs 1 Z 4 lit a letzter Satz erste Variante UGB. Sie betreffen somit nur eine Person und sind daher von der Ausnahme des § 242 Abs 4 UGB erfasst.
- (ii) Die Gesamtbezüge nach § 239 Abs 1 Z 4 lit a erster Halbsatz UGB betreffen nur zwei – und damit weniger als drei Personen – sodass sie ebenfalls von der Ausnahme nach § 242 Abs 4 UGB erfasst sind.
- (iii) Weiters wurden die drei zum Bilanzstichtag aktiven Geschäftsführer erst zum 14.11.2022 bestellt. Von Jänner bis Oktober 2022 war hingegen nur ein einziger Geschäftsführer bei uns bestellt. Die zum 14.11.2022 bestellten Geschäftsführer sind damit zum Bilanzstichtag lediglich eineinhalb Monate und damit weniger als ein Quartal als Geschäftsführer tätig gewesen. Aufgrund der kurzen Bestelldauer der drei Geschäftsführer wäre bei einer Offenlegung der Bezüge ein Rückschluss auf die Bezüge jenes Geschäftsführers, der von Jänner bis Oktober 2022 bestellt war,



Red Bull GmbH • Am Brunnen 1 • A-5330 Fuschl am See • Austria
Tel.: +43 (0)662/65 82-0 • Fax: +43 (0)662/65 82-7010

möglich. Daher konnte auch aus diesem Grund die Angabe der Bezüge gemäß § 242 Abs 4 UGB unterbleiben.¹

Da wir auch nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance-Berichts nach § 243c UGB verpflichtet sind, dürfen und müssen die Angaben aus datenschutzrechtlichen Gründen gemäß § 242 Abs 4 UGB unterbleiben.

Der Vollständigkeit halber merken wir an, dass unserer Abschlussprüfer zum Jahresabschluss der Red Bull GmbH einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Gegen die Aufnahme dieser Stellungnahme in die Urkundensammlung des Firmenbuchs besteht kein Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Vgl. hierzu Nowotny in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG3 § 239 Rz 45; dem folgend Baumüller/Grbenic in Zib/Dellinger (Hrsg), Unternehmensgesetzbuch (2015) § 241 UGB Rz 52.